

Übersicht: Tatbestand des Diebstahls (§ 242)

I. Objektiver Tatbestand

1. Fremde bewegliche Sache

Sache ist jeder körperliche Gegenstand (§ 90 BGB), auch Tiere (§ 90a BGB).

Beweglich ist eine Sache, die fortgeschafft werden kann.

Fremd ist eine Sache, wenn sie im (Allein-, Mit- oder Gesamthands-)Eigentum eines anderen steht.

2. Wegnahme

= **Bruch fremden und Begründung neuen (nicht notwendig tätereigenen) Gewahrsams**

a) **Gewahrsam ist die tatsächliche Sachherrschaft eines Menschen über eine Sache, die von einem natürlichen Herrschaftswillen getragen und deren Reichweite von der Verkehrsauffassung bestimmt wird.**

- Nach anderer Ansicht ist Gewahrsam die sozial-normative Zuordnung einer Sache zur Herrschaftssphäre einer Person („sozial-normativer Gewahrsamsbegriff“)
- Gewahrsam ist nicht dasselbe wie Eigentum, und auch nicht dasselbe wie Besitz!
- Mehrere Personen können **Mitgewahrsam** an einer Sache haben

b) **Gewahrsamsbruch ist die Aufhebung des Gewahrsams ohne oder gegen den Willen des bisherigen Gewahrsamsinhabers**

- Wird der Gewahrsam mit dem Willen des Gewahrsamsinhabers aufgehoben, entfällt der obj. Tatbestand wegen **tatbestandsausschließenden Einverständnisses**.

c) **Neuer Gewahrsam ist begründet, wenn der Täter oder ein Dritter die tatsächliche Herrschaft über die Sache derart erlangt hat, dass ihrer Ausübung keine wesentlichen Hindernisse entgegenstehen.**

- Damit ist § 242 *vollendet*. *Beendet* ist der Diebstahl erst bei gefestigtem, gesichertem Gewahrsam.

II. Subjektiver Tatbestand

1. Vorsatz

hinsichtlich aller objektiven Tatbestandsmerkmale

2. Absicht rechtswidriger Zueignung

~ liegt vor, **wenn der Täter die Sache oder den in ihr verkörperten Sachwert dem eigenen Vermögen einverleiben will** (sog. Vereinigungsformel).

Die Zueignungsabsicht setzt sich aus 4 Elementen zusammen:

- a) dem **Willen** (*dolus eventualis* genügt), den bisherigen Eigentümer **dauerhaft faktisch zu enteignen**;
- b) der **Absicht** (*dolus directus I*), sich die Sache **zumindest vorübergehend anzueignen**;
- c) der **objektiven Rechtswidrigkeit der erstrebten Zueignung**, d.h. der Täter darf **keinen fälligen und einredefreien Anspruch** auf die Sache haben;
- d) dem **Vorsatz** hinsichtlich der objektiven Rechtswidrigkeit der erstrebten Zueignung.